



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Ersetzung des
Diskontsatzes und anderer Zinssätze
(Landesdiskontsatzüberleitungsgesetz – LDÜG)**

— Federführend ist der Minister für Finanzen und Energie.

Vorblatt

**Geszentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Ersetzung
des Diskontsatzes und anderer Zinssätze aus
Anlaß der Einführung des Euro zum 1. Januar 1999**

A. Problem

Die Zuständigkeit für die Geldpolitik geht mit dem 1. Januar 1999 auf das Europäische System der Zentralbanken über. Infolge des Wechsels wird die Deutsche Bundesbank keine Leitzinsen mehr festsetzen. Bezugnahmen auf Zinssätze, die ab dem 1. Januar 1999 nicht mehr festgesetzt oder ermittelt werden, müssen geändert werden. Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates durch Artikel 1 des Euro-Einführungsgesetzes (EuroEG) das Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) beschlossen. Für Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes gilt dieses Gesetz jedoch nicht.

B. Lösung

Im Land Schleswig-Holstein sollen die anlässlich der Einführung der einheitlichen europäischen Währung zum 1. Januar 1999 notwendigen landesrechtlichen Änderungen vollzogen werden. Anlaß für eine vom Bundesrecht abweichende Regelung besteht nicht. Der Entwurf sieht daher vor, auf Landesrecht beruhende Bezugnahmen auf bestimmte Zinssätze (Diskontsatz, Lombardsatz, Zinssatz für Kassenkredite des Bundes, FIBOR) durch die entsprechenden Bezugsgrößen des DÜG zu ersetzen.

C. Alternativen

Der Verzicht auf eine gesonderte allgemeingültige Regelung für das Landesrecht – und damit insbesondere auch für den kommunalen Satzungsgeber – würde die Auslegung der betroffenen Gesetze, sonstigen Vorschriften, Verwaltungsakte etc. den Gerichten überlassen. Auch wenn bei vernünftiger Betrachtung kein Anlaß für ein Abweichen vom Bundesgesetzgeber erkennbar ist, ist es schon aus rechtssystematischen Gründen angezeigt, eine erkannte landesrechtliche Lücke zu schließen.

D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand

Keine

E. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine

F. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Finanzen und Energie.

Entwurf**Gesetz über die Ersetzung des Diskontsatzes und anderer Zinssätze
(Landesdiskontsatzüberleitungsgesetz - LDÜG)**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Ersetzung des Diskontsatzes und anderer Bezugsgrößen
aus Anlaß der Einführung des Euro**

- (1) Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Landes oder auf deren Grundlage der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße verwendet wird, tritt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 an seine Stelle der jeweilige Basiszinssatz nach § 1 Abs. 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242). Soweit Zinsen für einen Zeitraum vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden, bezeichnet eine Bezugnahme auf den Basiszinssatz den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in der in diesem Zeitraum maßgebenden Höhe.
- (2) Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Landes oder auf deren Grundlage auf den Zinssatz für Kassenkredite des Bundes Bezug genommen wird, tritt an dessen Stelle der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz nach Absatz 1.
- (3) Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Landes oder auf deren Grundlage der Lombardsatz als Bezugsgröße verwendet wird, tritt an die Stelle dieser Bezugsgröße die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 DÜG bestimmte Bezugsgröße.
- (4) Soweit in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Landes oder auf deren Grundlage die Sätze der "Frankfurt Interbank Offered Rate" (FIBOR) als Bezugsgrößen verwendet werden, treten an die Stelle dieser Bezugsgrößen die Sätze nach § 1 der FIBOR-Überleitungs-Verordnung vom 10. Juli 1998 (BGBl. I S. 1863).

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Regelungsbereich der Gemeinden, Kreise und Ämter sowie der Träger der öffentlichen Verwaltung nach § 2 Absätze 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 2

Abweichende Regelungen

(1) Soweit durch dieses Gesetz Rechtsvorschriften im Range unter einem Landesgesetz oder Verwaltungsvorschriften geändert werden, kann der jeweilige Normgeber hinsichtlich der Bezugsgröße abweichende Regelungen treffen.

(2) Die in diesem Gesetz geregelte Ersetzung der Bezugsgrößen begründet keine Anspruch auf vorzeitige Kündigung, einseitige Aufhebung oder Änderung von öffentlich-rechtlichen Verträgen, Verwaltungsakten und Vollstreckungstiteln. Das Recht der Beteiligten, einvernehmlich anderweitige Regelungen zu treffen, bleibt unberührt.

(3) Soweit eine Behörde in einem von ihr erlassenen und unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakt hinsichtlich der Bezugsgröße abweichende Regelungen trifft, darf die oder der Betroffene hierdurch keinen Vermögensnachteil erleiden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

(Unterschrift)
Heide Simonis
Ministerpräsidentin

(Unterschrift)
Gerd Walter
Minister für Justiz, Bundes-
und Europaangelegenheiten

(Unterschrift)
Dr. Ekkehard Wienholtz
Innenminister

(Unterschrift)
Claus Möller
Minister für Finanzen und
Energie

Begründung:

A. Allgemeines

Die rechtliche Ausgestaltung der Einführung des Euro ist in zwei Rats-Verordnungen, die unmittelbar geltendes Recht auch in Deutschland sind, geregelt. Es bedarf deshalb keiner förmlichen Umsetzung der Einführung des Euro in die deutsche Gesetzgebung. Gleichwohl sind mittelbare Auswirkungen zu bedenken. Der Bund hat die notwendigen Rechtsänderungen größtenteils in dem Gesetz zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz - EuroEG) vom 9. Juni 1998 (BGBl I S. 1242) zusammengefaßt. Dort, wo der Bund keine Gesetzgebungskompetenz besitzt, sind ergänzende landesrechtliche Vorschriften erforderlich.

Als Folgewirkung des Übergangs der Zuständigkeit für die Geldpolitik von der Deutschen Bundesbank auf das System der Europäischen Zentralbanken (EZB) wird ab dem 1.1.1999 die Festsetzung eines Diskont- oder Lombardsatzes durch die Deutsche Bundesbank entfallen. Bezugnahmen auf den Zinssatz für Kassenkredite des Bundes sind überholt. Die gelegentlich als Bezugsgröße verwendeten Sätze der "Frankfurt Interbank Offered Rate" (FIBOR) werden als Folge der Europäisierung der Geldmärkte nicht mehr festgestellt werden.

Mit der Bezugnahme auf die eben genannten Zinssätze soll üblicherweise erreicht werden, daß ein bestimmter Zinssatz nicht statisch definiert wird, sondern der Einwicklung des Marktes dynamisch folgt - der Normgeber also nicht permanent anpassen muß. Der der Berechnung des Zinssatzes zugrundeliegende Mechanismus ist für den Anwender regelmäßig ohne Belang. Wegen seines amtlichen Charakters (§ 15 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der bis zum 31.12.1998 geltenden Fassung) wird insbesondere der Diskontsatz häufig verwandt (z.B. Anlage 1 der Landesverordnung über Forstbetriebsverbände, § 117 a LVwG, § 16 HntVO, §§ 10, 15 NtVO; § 8 Landesverordnung über die Förderung von Unterhaltsmaßnahmen nach den §§ 51 und 73 des Landeswassergesetzes).

Der Bundesgesetzgeber hat im Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) Ersatzlösungen für die eingangs genannten Bezugsgrößen geschaffen. Dieses Gesetz erstreckt sich mangels gesetzgeberischer Kompetenz nicht auf die aufgrund von Landesrecht erlassenen Vorschriften und vereinbarten Verträge. Gründe, eine vom DÜG abweichende Regelung zu finden, sind nicht ersichtlich.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

§ 1 regelt die Ersetzung der einzelnen aus Anlaß der Einführung des Euro wegfallenden Bezugsgrößen. Die Formulierung "Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Landes oder auf deren Grundlage" ist umfassend zu verstehen. Hierunter fallen z.B. auch öffentlich-rechtliche Verträge, Verwaltungsakte und Vollstreckungstitel.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Ersetzung des Diskontsatzes durch den Basiszinssatz, wie ihn der Bund in § 1 Abs. 1 DÜG definiert hat. Die Übernahme ist - wie bei der zugrundeliegenden Bundesregelung - vorübergehend, da eine sofortige Bezugnahme auf ein Steuerungsinstrument der EZB und damit eine nahtlose Fortführung der bisherigen automatischen Anpassung der variablen gesetzlichen Zinssätze dem Bundesgesetzgeber nicht zweckmäßig erscheint. Diese soll erst erfolgen, wenn die EZB ihre Anfangsphase abgeschlossen hat.

Absatz 1 Satz 2 ordnet an, daß nach Inkrafttreten dieser Vorschrift eine vorher entstandene Forderung auf Zinsen nach dem bisherigen Diskontsatz als Forderung auf Zinsen nach dem Basiszinssatz geltend zu machen ist. Dies ist z.B. bei Vollstreckungstiteln von Belang.

Absatz 2 regelt die Ersetzung des inzwischen überholten Zinssatzes für Kassenkredite des Bundes. Die Vorschrift übernimmt die entsprechende Regelung des § 3 Abs. 1 DÜG. An die Stelle des Zinssatzes für Kassenkredite des Bundes tritt ein um 1,5 Prozentpunkte erhöhter Basiszinssatz.

Absatz 3 regelt die Übernahme des ebenfalls fortfallenden Lombardsatzes der Deutschen Bundesbank. Im Interesse der Einheitlichkeit der Umstellung auf allen staatlichen Ebenen tritt an die Stelle des Lombardsatzes das durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzte Steuerungsmittel der EZB, das dem Lombardsatz in seiner Funktion am ehesten entspricht. An die Stelle des Lombardsatzes tritt damit eine gleichwertige Referenzgröße, die den ursprünglichen Zweck weiterhin gewährleistet. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die den Willen des jeweiligen Normgebers nicht berührt.

Absatz 4 regelt den Ersatz für die FIBOR-Sätze, die bislang aufgrund eines Vertrages der deutschen Bankenverbände mit einem deutschen Unternehmen festgestellt wurden. Anstelle der FIBOR-Sätze für Ein- bis Zwölfmonatsgeld treten die Sätze der "EURO Interbank Offered Rate" für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR-Sätze). Für den FIBOR-"Overnight"-Satz ist dies der "EURO Overnight Index Average"-Satz für die Beschaffung von Tagesgeld ("Overnight") von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EONIA-Satz). Die EURIBOR-Sätze und der EONIA-Satz entsprechen nach Charakter und Erhebungsweise den jeweiligen FIBOR-Sätzen. Sie werden auf der Grundlage eines entsprechenden Vertrages der europäischen Bankenverbände mit einem europäischen Unternehmen festgestellt.

Absatz 5 stellt klar, daß diese Regelung sich auch auf die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erstreckt.

Zu § 2

Absatz 1 bestätigt, daß eine Abweichung im Einzelfall möglich ist. Damit wird auch der Satzungsautonomie der Gemeinden und Gemeindeverbände Rechnung getragen.

Absatz 2 nimmt eine Formulierung des § 4 DÜG auf. Da die in diesem Gesetz vorgesehenen Regelungen weitestgehend textliche Ersetzungen bezwecken und keine schwerwiegenden Störungen von Äquivalenzverhältnissen verursachen, sind Ansprüche auf Kündigungen, Aufhebungen oder Änderungen nicht gegeben.

Absatz 3 regelt ausdrücklich, daß die Ersetzung der Bezugsgröße nicht zu Lasten der von einem Verwaltungsakt Betroffenen gehen darf. Die Einführung der einheitlichen europäischen Währung soll nicht zu finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger führen. Im übrigen gelten die Grundsätze über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten nach dem Landesverwaltungsgesetz.

Zu § 3

Die Regelung bestimmt, daß das Gesetz mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 in Kraft tritt.